

# Satzung des Fördervereins Wildtierrettung Witzwort

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. November 2021

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Wildtierrettung Witzwort“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; der Name des Vereins erhält danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Witzwort.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und den Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras zum Auffinden von Jungwild, insbesondere von Rehkitzen, auf landwirtschaftlichen Flächen in der Grasernte zur Vermeidung von deren Tötung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und anschließende Bestätigung durch den Vorstand erworben. Nichtmitglieder können nach Anmeldung und Zustimmung an der Wildtierrettung teilnehmen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung, Liquidation oder Löschung im öffentlichen Register. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November desselben Jahres zu erklären.

(3) Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei einem Einspruch gegen einen Ausschluss durch Vorstandsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.

### **§ 4**

#### **Finanzierung**

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen, Zuschüssen, Fördermitteln, Schenkungen, Einnahmen aus Abliegen der Mähflächen, Veranstaltungen, Vermögenserträgen sowie Stiftungen aller Art.

(2) Der Mitgliedsbeitrag gilt als Mindestbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag jeweils am 1. April eines Jahres im Voraus fällig, bei einer Neuaufnahme innerhalb von vier Wochen nach der Auf-

nahme. Im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft verfällt der gezahlte Betrag

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich oder per Email einzuladen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Fördermaßnahmen,
- Beschlussfassung über die Haushaltspläne,
- Widersprüche gegen Ausschlüsse gem. § 3 Abs. 3,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen ist.

(6) Alle Beschlüsse der Versammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordert eine  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 7**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe eines Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen nach Beantragung stattfinden. Dazu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der vorgesehenen Versammlung, wie in § 6 Abs. 2 vorgesehen, einzuladen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand besteht aus der/dem

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- bis zu sechs Beisitzer/innen.

(3) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und der/ die Schriftführer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- die Durchführung der Vorstandssitzungen,
- die Entscheidung über die Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- die laufenden Geschäfte, insbesondere die Planung und Organisation der Drohnen,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, lädt rechtzeitig zur Vorstandssitzung ein.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## 9

### **Kassenprüfer/innen**

(1) Als Kassenprüfer/innen werden zwei natürliche Personen aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei

Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung sowie das Vermögen des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## § 10

### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des „Förderverein Wildtierrettung Witzwort e.V.“ kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Die Auflösung des Vereins ist mit einem Gläubigeraufruf in den "Husumer Nachrichten" zu verbinden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vermögen an die Kreisjägerschaft Eiderstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für waid- und tierschutzgerechte Nachsuchearbeit im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Witzwort, den .....